

Öffentliches Interesse vs. private Belange

Zur Diskussion um Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen

von Steffen Dittes

Eine gesetzliche Verpflichtung für eine bestimmte Unterbringungsform lässt sich aus dem Asylverfahrensgesetz nicht ableiten. So zumindest stellt es das Verwaltungsgericht Meiningen im Jahr 1999 fest und sprach einer zur Ausreise verpflichteten Familie eine Wohnung in Suhl zu.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind auch die persönlichen Belange zu berücksichtigen

Eine Auffassung allerdings, die sich in Thüringen bislang nicht durchgesetzt hat. Mit Verweis auf das Asylverfahrensgesetz verweigern immer wieder LandrätInnen und OberbürgermeisterInnen kreisfreier Städte eine Entscheidung gegen die unsäglichen Gemeinschaftsunterkünfte und meinen, durch die gesetzlichen Vorgaben keine andere Wahl zu haben. Das Asylverfahrensgesetz schreibe vor, dass Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erst-Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Soweit zitiert auch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz das Bundesgesetz richtig. Das 1997 durch die damalige Große Koalition geschaffene Landesgesetz endet aber an dieser Stelle mit der Wiedergabe des Bundesgesetzes. Dort heißt es weiter, dass bei der Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die persönlichen Belange zu berücksichtigen sind. Das Gesetz geht demnach von einer Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften aus, schließt aber damit auch einen zwingenden und einseitigen Automatismus ebenso aus. Dabei lässt das Asylverfahrensgesetz noch offen, welche Unterbringungsform in wessen Interesse liegt, aus dem Gesetzestext selbst ist jedenfalls nicht herauszulesen, dass die Gemeinschaftsunterkunft zwingendes Ergebnis eines wie auch immer begründeten öffentlichen Interesses ist. Betrachtet mensch die Thüringer Situation scheint sich dies aber anders darzustellen, zumindest aber ist eine große Differenzierung in Thüringen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen: Etwa 2/3 der in Thüringen lebenden Flüchtlinge leben in den etwa 30 Gemeinschaftsunterkünften. Einzig die Stadt Suhl unterhält keine Gemeinschaftsunterkunft und bringt die Flüchtlinge – wenn auch zentriert in einem Wohngebiet - in Wohnungen unter. In der Landeshauptstadt Erfurt liegt der Anteil der dezentral untergebrachten Flüchtlinge bei über 70 %, während im Landkreis Sömmerda mehr als 97% der Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft leben müssen. Dass ein öffentliches Interesse zur Beurteilung und Entscheidung über die Unterbringungsform von Flüchtlingen nicht im vorurteilsfreien



Raum, oder deutlicher gesagt, nicht ohne ausländerfeindliche Positionen daher kommt, belegt eine Aussage der Abgeordneten Stauche (CDU) im Thüringer Landtag: „*So schön wie das menschliche Anliegen ist, Wirtschaftsflichtlinge auch in der Bundesrepublik aufzunehmen, aber ich denke und wir wissen es alle, unsere Bundes- und Landeskassen sind nur beschränkt leistungsfähig. Wir können dieses Land Deutschland nicht kaputt machen, indem wir die ganze Welt bei uns aufnehmen.*“ Dass damit im Namen der Regierungsfraktion ebenso höchst offiziell wie plump rassistische Stammtischparolen ihre Nahrung erhalten, ist das eine. Das andere ist, dass die Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten unter einen Kostenvorbehalt gestellt wird. Damit war die Frau Stauche der Wahrheit in vielen Landkreisen näher, als ihr offensichtlich bewusst war. Denn viele Landkreise verdienen regelrecht daran, wenn sie Flüchtlingen in einer desolaten Gemeinschaftsunterkunft unterbringen.

Pauschalfinanzierung zweckentfremdet?

Der Freistaat Thüringen zahlt für Unterbringung, soziale Betreuung, Sozialleistungen eine Pauschale. Lediglich Bewachung und Kosten für medizinische Behandlungen ab einem Schwellenwert werden konkret abgerechnet. Kurz gesagt,

«Mir als Heimleiter war eine Aufklärung über Leistungen an Asylbewerber seitens meiner Firmenleitung untersagt.»

bezahlt ein Landkreis für Unterbringung mehr, als er vom Land bekommt, muss er aus eigenen Haushaltsmitteln drauflegen. Kostet die Unterbringung von Flüchtlingen weniger, kann er die nicht verausgabten Mittel aus der Pauschale in den eigenen Haushalt stecken. So macht es beispielsweise der Wartburgkreis, und der ist da nicht der einzige. Im Wartburgkreis freute sich der Landrat binnen drei Jahren über 750.000 Euro zusätzliche Einnahmen, die er vom Land für die Unterbringung von Flüchtlingen erhielt, aber nicht dafür ausgab. So gingen etwa 12% der Pauschale in die Kassen des Landkreises und wurden somit den Flüchtlingen vorenthalten. Die Kosten spart der Landkreis aber nicht nur durch eine miserable Gemeinschaftsunterkunft in Gerstungen. Durch die Beratung von Flüchtlingen ist im genannten Landkreis offenbar geworden, dass Flüchtlinge, die das Glück hatten, in Wohnungen zu leben, rechtswidrig an den Betriebskosten trotz Regelsatzleistungen beteiligt wurden. Pauschalen wurden vom Regelsatz ohne adäquate Sachleistung abgezogen usw. usf.. Der Landkreis bereichert sich auf Kosten der Flüchtlinge, so das definitive Fazit.

trage Betreiber nicht den gesamten Betrag, da er sich selbst im Ausschreibungsverfahren unterboten hat. Dass davon ein Wohnhaus kaum menschenwürdig zu organisieren sein dürfte, scheint einleuchtend. Dennoch gelingt es dem Betreiber betriebswirtschaftlich zu agieren, d. h. er nimmt mehr ein als er ausgibt, was wiederum heißt, er macht mit dem Betreiben einer Unterkunft Gewinn. Unvorstellbar, aber es gelingt. Und zwar über die Sozialleistungen. Ein Teil der Regelsatzleistungen wird als Sachleistung gewährt, so u. a. Putz- und Reinigungsleistung, Toilettenpapier und Haushaltsmittel von geringfügigem Wert. Nach der Thüringer Verwaltungsvorschrift zum Asylbewerberleistungsgesetz immerhin eine monatlich gesetzlich zu gewährende Leistung in Höhe von 13,81 Euro für den Haushaltsvorstand und in Höhe von 8,69 Euro für die übrigen Mitglieder des Haushaltes. Der Betreiber wird per Vertrag verpflichtet diese Leistungen an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistungen auszugeben. Doch dies geschieht nicht, wie ein Beratungsfall und die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Leiters der Gemeinschaftsunterkunft in einem entsprechenden Klageverfahren offenbaren:



„Mir als Heimleiter war eine Aufklärung über Leistungen an Asylbewerber seitens meiner Firmenleitung untersagt. ... Ich hatte einen Arbeitsvertrag ..., in welchem meine Befugnisse niedergeschrieben waren und diverse mündliche und schriftliche Weisungen meiner Firmenleitung ... zu befolgen, die eindeutig darauf hinausliefen, so kostensparend wie möglich zu arbeiten. Das bezog sich z. B. auf die Bereitstellung von Ersatzleistungen nach Verschleiß von Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecken u. a. und vor allem auf das Vorenthalten von Sachleistungen zum Lebensunterhalt.“

Landkreise bereichern sich an den für die Unterbringung von Flüchtlingen gedachten Pauschalen, Betreiber an den Sozialleistungen der Flüchtlinge. Aber damit noch nicht genug. Verdient ein Flüchtling sein eigenes Einkommen wird er an den Unterbringungskosten für die Gemeinschaftsunterkunft beteiligt. Laut Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von 150 Euro für den Haushaltsvorstand und weiteren 75 Euro je weiteres Haushaltsmitglied – pro Monat und unabhängig von der genutzten Wohnfläche. Im Fall einer betreuten Familie waren dies für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Kosten von mehr als 11 Euro / Quadratmeter Wohnfläche. Ein Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung wurde durch das zuständige Sozialamt mit Verweis auf das öffentliche Interesse abgelehnt. Erst ein Verwaltungsgericht stoppte diese Praxis und gestand eine Wohnung zu, vor dem Sozialgericht wurde die Rückzahlung eines Teils des eingekommenen Nutzungsentgeltes erreicht. Aber bis dahin stand alles im öffentlichen Interesse – nach Ansicht der Behörden. Dass es nicht im öffentlichen Interesse liegen kann,

Sachleistungen werden vorenthalten

Die Landkreise erhalten 155 Euro je Flüchtling und Monat für die Unterbringung. Davon sieht der in der Regel beauf-



Fotos Katzhütte: Thomas Ndinadah und Thomas Kriska/Umbruch Bildarchiv

Rechtsverstöße und Rechtseinschränkungen vorzunehmen, auf diese Idee kam in keinem Fall einer der beteiligten Behörden von sich aus. Schon gar nicht, dass eine Unterbringung in einer Wohnung statt in einer Gemeinschaftsunterkunft im öffentlichen Interesse liegt, weil nur somit eine menschenwürdige, die freie Persönlichkeit berücksichtigende Unterbringungsform geschaffen ist und nur durch die Beendigung der Schlechterstellung von Flüchtlingen rassistischen Denkmustern ernsthaft entgegengetreten werden kann. Ein Staat kann die Universalität und Unteilbarkeit von Menschenrechten nicht verkörpern, wenn dessen Institutionen Menschen kategorisieren und teilweise ihrer Rechte berauben.

Undichte Fenster und Schimmelbefall keine Einzelfälle

Wie stellt sich die Realität im Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft dar. In Thüringen existiert keine landeseinheitlich verbindliche Richtlinie über die Qualität von Gemeinschaftsunterkünften. Lediglich Hinweise für die technische Ausstattung lassen sich finden, die regelmäßig Anlage zu den Betreibervertreagern werden: 6 m² Wohnfläche pro Person, 1 Bett, 1 Stuhl, ein Schrank mit abschließbarem Fach. Dusche und WC für 10 Personen, ebenso ein Herd. Ein entsprechend möblierter Raum für Beratungen der Wohlfahrtsorganisationen ist zwar auch aufgeführt, selten aber tatsächlich aufzufinden. Dafür findet sich oftmals ein Kinderspielzimmer, das in einigen Fällen den gesetzlich garantierten Kindertagesstättenplatz ersetzen soll. Defekte technische Anlagen, vorgeschriebene Duschzeiten, kalte Heizungen auch im Winter, undichte Fenster und Schimmelbefall sind keine Einzelfälle. Zusätzlich entwürdigend die Lage, die allein für Behördengänge, Wege zur Schule, zu ÄrztInnen und zu RechtsanwältInnen sowie für den Einkauf von Lebensmitteln auf Gutscheine zusätzliche für die Flüchtlinge kaum aufzubringende Kosten verursachen. Kulturelle, soziale und politische Betätigung noch nicht mitgedacht.

Was die Gemeinschaftsunterkünfte so unerträglich macht, sind aber nicht die technischen Parameter allein. Durch die Unterbringung in den meist 100 Menschen fassenden Einrichtungen setzt sich die vielfach erlebte Ausgrenzung fort. Flüchtlinge scheinen und sind Menschen zweiter Klasse,

die in heruntergekommenen Häusern einer ursprünglich vollkommen anderen Zweckbestimmung untergebracht werden, abseits, ohne Geld und ohne die grundlegenden Freiheiten, die individuelle Lebensgestaltung erst ermöglichen. So wird ihnen auch begegnet, mit Vorurteilen, die im staatlichen und hoheitlichen Handeln ihre Bestätigung finden.

In der Gemeinschaftsunterkunft fehlt der Platz, für die Kinder zum Spielen und Lernen, für die Eltern, um ihre Beziehung zu leben. Keine geschützte Privatsphäre und der typische Lärm eines 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr belegten Wohnheimes. Jeden Tag der selbe Ablauf, jeden Tag die selben Menschen, kaum Möglichkeiten eines anderen sozialen Kontaktes, in der Regel keine integrationsfördernden Angebote – abgeschieden und zum Warten und Nichtstun genötigt. Dazu ein noch nicht verarbeitetes Trauma der Flucht oder dessen, was zur Flucht führte. In der Gemeinschaftsunterkunft wird es verstärkt, neu ausgebildet oder erst hervorgerufen. Dazu die Angst, jederzeit das Land der Zuflucht verlassen zu müssen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht menschenwürdig organisierbar

Bleibt das Fazit, dass Gemeinschaftsunterkünfte nicht menschenwürdig organisierbar sind, weil sie allein ihrem Wesen nach die freie Persönlichkeitsentfaltung verhindern und Ausgrenzung und Getthoisierung von Flüchtlingen zur Folge haben. Sie sind zudem auch deshalb nicht menschenwürdig organisierbar, weil der bestehende Kostendruck zu einer menschenunwürdigen Absenkung des Unterbringungsniveaus führt. Der tatsächliche Kostenaufwand für Gemeinschaftsunterkünfte liegt weit über den Nutzungskosten einer Wohnung – insbesondere auch dann, wenn Folgekosten, wie beispielsweise für medizinische, psychische Behandlung – berücksichtigt werden.

Abschaffung sämtlicher Gemeinschaftsunterkünfte und die Bereitstellung individuellen Wohnraums, ergänzt mit Formen des betreuten Wohnens für hilfebedürftige Flüchtlinge, ist daher die einzig vertretbare Forderung.

Steffen Dittes, Flüchtlingsrat Thüringen 11